

AG_STRAFGERICHT SST.2024.143 vom 24. Juni 2025

Ag Strafgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2024.143

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2024.143 du 24 juin 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2024.143 del 24 giugno 2025

Erwägungen

E. 3

Meter betrage. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint die Vorinstanz mit Blick auf den Umstand, dass der Privatkläger (bloss) rund 2.5 Meter in die Tiefe gestürzt sei. Weiter verweist die Vorinstanz auf die vom Privatkläger nicht benützten, aber vorhandenen individuellen Schutz- massnahmen (Anseilschutz), was eine genügend sichere Schutzvorkeh- rung dargestellt habe (vorinstanzliches Urteil E. 4.6.4).

E. 3.1

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichts- gebühr von Fr. 3'000.00 und den Auslagen von Fr. 256.00, gesamthaft Fr. 3'256.00, werden dem Privatkläger A._____ zur Hälfte mit Fr. 1'628.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

E. 3.2

Der Privatkläger A._____ wird verpflichtet, dem Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Thomas Bosshard, für das Berufungsverfah- ren eine Entschädigung von Fr. 3'990.00 auszurichten.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten verneint. Sie hielt fest, kollektive Sicherungsmassnahmen wie Auffang- netze oder Fanggerüste seien erst zwingend anzubringen, wenn an be- sagter Stelle gearbeitet werde. An besagtem Tag seien weder Arbeiten auf dem Dach vorgesehen noch vom Beschuldigten angeordnet worden, weshalb keine kollektiven Schutzmassnahmen hätten montiert werden müssen. Gemäss dem im Vergleich zum Factsheet der Suva vorrangig anwendbaren Art. 45 Abs. 2 der Bauarbeitenverordnung in der am 1. Janu-

- 7 - ar 2022 geltenden Fassung müssten Auffangnetze bei nicht durchbruch- sicheren Dachflächen zudem nur installiert werden, wenn das Anbringen von Laufstegen technisch nicht möglich sei und die Absturzhöhe mehr als

E. 3.2.2

Die Staatsanwaltschaft macht geltend, der Beschuldigte sei als Polier für die Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich gewesen, was auch das Einhalten der SUVA-Richtlinien umfasse, welche besagten, dass bei absturzgefährdeten Arbeiten auf nicht durchbruch- sicheren Dachflächen kollektive Schutzmassnahmen wie Laufstege, Auffangnetze oder Fang- gerüste zu erstellen seien. Art. 41 BauAV verlange bei nicht durchbruch- sicheren Dachflächen ebenfalls zwingend kollektive Schutzmassnahmen wie Auffangnetze, Fanggerüste oder tragfähige Laufstege und Art. 45 BauAV schreibe bei über 3 Meter Absturzgefahr Laufstege oder, wenn diese nicht zu montieren seien, Fanggerüste

und Netze vor. Auch wenn der Geschädigte nur 2.8 Meter abgestürzt sei, habe die Gefahr eines Absturzes von 4.5 Meter bestanden, weshalb Fangnetze vorgeschrieben seien. Der Beschuldigte habe es unterlassen kollektive Schutzmassnahmen zu montieren, obwohl bereits entsprechende Arbeiten auf der nicht durch- bruchsicheren Dachfläche durchgeführt worden seien und er dies gewusst habe. Zudem sei das Wiederanbringen der Witterungsschutzfolie vom Beschuldigten angeordnet worden, wobei es sich zweifelsohne um eine Arbeit auf dem Dach handle. Dass individuelle Schutzmassnahmen vorhanden gewesen seien, ändere nichts, denn gemäss SUVA dürfe nur dann auf individuelle Schutzmassnahmen zurückgegriffen werden, wenn kollektive Schutzmassnahmen nicht anbringbar seien. Dass solche anbringbar gewesen wären, zeige sich darin, dass im Nachgang an den Unfall entsprechende Netze angebracht worden seien (Berufungsbegründung S. 2 ff.; Stellungnahme S. 1 f.; Plädoyer Berufungsverhandlung).

E. 3.2.3

Der Privatkläger bringt vor, der Beschuldigte habe die nach der bundes- gerichtlichen Rechtsprechung sehr weitgehenden Pflichten zum Anbringen und Umsetzen von Schutzmassnahmen verletzt und zumindest gegen Art. 12 Abs. 1 und 3 BauAV verstossen, da auf der nicht tragfähigen Decke keinerlei Schutzvorrichtungen oder Warnhinweise angebracht gewesen seien, obwohl es mehrere umsetzbare Möglichkeiten gegeben hätte, einen Sturz zu vermeiden. Schutzvorrichtungen müssten entgegen der Vor- instanz nicht nur dann angebracht werden, wenn auf einer Baustelle konkrete Arbeiten bevorstünden. Ferner sei offenkundig, dass Arbeiten auf

- 8 - dem Dach geplant gewesen seien (Berufungsbegründung S. 3 f.). Weiter bringt der Privatkläger vor, dass er auf Weisung des Beschuldigten auf das Dach gegangen sei (Berufungsbegründung S. 5 f.). Ein Anseilschutz komme sodann nicht als wirksame Schutzmassnahme in Betracht, da er und die anderen Personen auf der Baustelle die dafür notwendige Aus- bildung nicht absolviert hätten, was dem Beschuldigten bekannt gewesen sei (Stellungnahme S. 3; vgl. Plädoyer Berufungsverhandlung).

E. 3.2.4

Der Beschuldigte macht im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe eine Sorgfaltspflichtverletzung zu Recht verneint, nachdem am Unfalltag keine Arbeiten auf dem Dach vorgesehen gewesen seien, die Absturzhöhe weniger als 3 Meter betragen habe und eine individuelle Schutzmass- nahme in Form eines Anseilschutzes vorhanden gewesen sei (Berufungs- antwort S. 2 ff.; vgl. Plädoyer Berufungsverhandlung).

E. 3.3

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldig- ten, Rechtsanwalt Thomas Bosshard, für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'990.00 auszurichten.

E. 3.4

Der Privatkläger A._____ hat seine Parteikosten für das Berufungs- verfahren selbst zu tragen. 4.

E. 3.5

Demgegenüber ist im Merkblatt «Arbeiten auf Dächern» der Suva (über- arbeitete Ausgabe von Januar 2022) in einer Übersichtstabelle über die erforderlichen Schutzvorkehrungen

gemäss BauAV unter Verweis auf Art. 45 BauAV sowie Art. 23 BauAV, der sich jedoch auf die Verwendung eines Seitenschutzes bezieht, angegeben, bei nicht durchbruchssicheren Flächen seien ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 Metern kollektive Schutzmassnahmen wie Auffangnetze, Fanggerüste, Laufstege und/oder Zonenabschränkungen erforderlich (S. 7). An anderer Stelle im Merkblatt ist zudem festgehalten, dass, um die Sicherheit in allen Bauphasen zu gewährleisten, unter der Tragkonstruktion des Dachs geeignete Absturzsicherungen anzubringen seien, wenn die Absturzhöhe ins Gebäudeinnere mehr als 2 Meter betrage (S. 11). Im Factsheet «Durchbruchssichere Dachflächen» der Suva (Stand Januar 2022) ist ebenfalls angegeben, dass bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen ab einer Absturzhöhe von 2 Metern kollektive Schutzmassnahmen wie Laufstege, Auffangnetze oder Fanggerüste zu erstellen seien (Untersuchungsakten [UA] act. 62). Im Merkblatt «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» der Suva (überarbeitete Ausgabe von Januar 2022) wird als Regel 3, die sich auf die Montage von Dachelementen bezieht, festgehalten «Wir sichern uns gegen Absturz ins Gebäudeinnere ab 2 m Absturzhöhe», wobei Auffangnetze und Fanggerüste als Absturzsicherungen angegeben sind (UA act. 51). Die Regel 5 lautet sodann «Wir arbeiten nur auf durchbruchssicheren Dachflächen» und trägt dem Vorgesetzten auf, sich zu vergewissern, dass die Arbeitsplätze auf Dachflächen durchbruchssicher sind und, sollte dies nicht der Fall sein, wirksame Schutzmassnahmen zu treffen. Als Sicherungsmassnahmen sind dort Auffangnetze, tragfähige Beläge auf der Dachfläche mit umlaufendem Seitenschutz sowie tragfähige Laufstege mit beidseitigem Geländer angegeben (UA act. 54). Die Regel 5 sieht damit unabhängig von der Absturzhöhe bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen kollektive Schutzmassnahmen vor.

- 11 -

E. 3.6

Die Regelungen der Suva, wonach kollektive Schutzmassnahmen bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen immer oder ab einer Absturzhöhe von 2 Metern anzubringen sind, entsprechen somit nicht der Regelung in Art. 45 Abs. 1 und 2 BauAV. Es handelt sich nicht um konkretisierende Regelungen, die ergänzend hinzugezogen werden könnten, sondern um solche, die mit Art. 45 Abs. 1 und 2 BauAV im Widerspruch stehen. Der durch den Bundesrat erlassenen BauAV, welche die Sicherungspflichten zum Schutz vor Stürzen durch das Dach bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen in Art. 45 Abs. 1 und 2 im Detail regelt, ist damit Vorrang zu geben, zumal deren Totalrevision, die per 1. Januar 2022 und somit nur rund 1 ½ Monate vor dem Unfall des Privatklägers in Kraft getreten ist, bezweckt hat, die Bestimmungen der BauAV mit dem aktuellen Stand der Technik und der aktuellen Praxis abzugleichen (Erläuternder Bericht des Bundesamts für Gesundheit vom 6. März 2020 zur BauAV S. 3), und dabei die Absturzhöhe von 3 Metern, ab der bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen Auffangnetze oder Fanggerüste zu montieren sind, unverändert übernommen worden ist (vgl. Art. 35 Abs. 1 BauAV vom 29. Juni 2005, in der Fassung vom 1. November 2011). Massgebend für die Sicherungspflichten des Beschuldigten zum Schutz vor Stürzen durch das Dach bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen ist somit Art. 45 Abs. 1 und 2 BauAV.

E. 3.7

Das Dach der betreffenden Baustelle in R._____ ist zum Unfallzeitpunkt nicht fertiggestellt gewesen, sondern hat sich noch im Bau befunden (vgl. UA act. 36 f.). Gemäss Aussage des

Beschuldigten sei bereits «aufgerichtet» gewesen, die Holzbalken seien erstellt und das Unterdach darauf gewesen. Es hätten nur noch die Unterdachfolie und die Konterlatten gefehlt. Am Freitag, dem letzten Arbeitstag vor dem Unfall am Montag, seien sie damit beschäftigt gewesen, die Unterdachfolie auf dem Dach anzubringen. Dies sei eigentlich auch für den Unfalltag geplant gewesen, wegen des schlechten Wetters hätten sie aber nicht aufs Dach gehen, sondern im Haus arbeiten wollen (UA act. 117). Auch aus den Aussagen von C._____ und dem Privatkläger geht hervor, dass auf dem Dach als nächstes die Folie zu montieren sowie Lauflatten und Konterlatten anzubringen gewesen seien (UA act. 106, 83). Für diese Arbeitsschritte erweist sich das Anbringen von Laufstegen nicht als praktikabel bzw. unverhältnismässig aufwändig, zumal diese Arbeitsschritte auf der gesamten Dachfläche vorgenommen werden müssen und dazu die jeweils gegen Verrutschen zu sichernden Laufstege (Art. 13 BauAV) ständig umplatziert werden müssten. So hat auch F._____, [...] der Suva, anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigt, dass es unter Verwendung von Laufstegen technisch nicht möglich sei, die Unterdachfolie anzubringen. Die Folie könne nicht unter einem Laufsteg, der auf dem Dach

- 12 - liege, durchgezogen werden. In diesem Fall müsse man eine andere Lösung suchen (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5). Dem Beschuldigten wird denn auch nicht vorgeworfen, er hätte zwingend Laufstege anbringen müssen, sondern auch die Anklage geht von tragfähigen Laufstegen oder Auffangnetzen als Sicherungsmassnahmen aus. Ist das Anbringen von Laufstegen wie vorliegend mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, sind gemäss Art. 45 Abs. 2 BauAV ab einer Absturzhöhe von mehr als 3 Metern Auffangnetze oder Fanggerüste zu montieren. Es ist unbestritten, dass der Privatkläger an der Unfallstelle rund 2.5 Meter in die Tiefe gestürzt ist. Auf den Fotos der Unfallstelle ist zudem ersichtlich, dass die Höhendifferenz von der flachen Lukarne, durch deren Unterdachplatten der Privatkläger gestürzt ist, bis zum Boden des darunterliegenden Zimmers gleich war, d.h. die Absturzhöhe in diesem Bereich überall weniger als 3 Meter betragen hat (UA act. 34 ff.), womit in diesem Bereich gemäss Art. 45 Abs. 2 BauAV keine Auffangnetze oder Fanggerüste anzubringen gewesen sind. Dass an anderen Stellen des Daches Auffangnetze oder Fanggerüste hätten angebracht werden müssen, weil die Absturzhöhe dort bis zu 4.5 Meter (Absturzhöhe beim First) betragen hat (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 3; vgl. UA act. 40), vermag daran nichts zu ändern. Da mit Art. 45 Abs. 1 und 2 BauAV genau die vorliegenden Gegebenheiten – Arbeiten auf einer nicht durchbruchssicheren Dachfläche – geregelt worden sind und im Rahmen dieser Regelung hingenommen worden ist, dass bis zu einer Absturzhöhe von 3 Metern keine Auffangnetze oder Fanggerüste angebracht werden, kann dem Beschuldigten keine darüber hinausgehende Sorgfaltspflicht auferlegt werden. Indem der Beschuldigte an der Unfallstelle keine Auffangnetze oder tragfähige Laufstege angebracht hat, hat er somit seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt. Ob am Unfalltag Arbeiten auf dem Dach vorgesehen und vom Beschuldigten angeordnet worden sind, kann unter diesen Umständen offenbleiben. Nachdem die vorliegend relevanten Tatsachen rechtsgenügend erwiesen sind, ist der (unbegründete) Beweisantrag der Staatsanwaltschaft betreffend die Befragung von C._____ als Zeuge sowie der Beweisantrag des Beschuldigten betreffend die Befragung von D._____ als Zeuge abzuweisen (Art. 139 Abs. 2 StPO). Wie bereits oben (E. 2.4) erwähnt, wird dem Beschuldigten einzig hinreichend konkret vorgeworfen, er habe keine Auffangnetze oder tragfähige Laufstege angebracht. Weitere allfällige Sorgfaltspflichtverletzungen sind damit nicht zu prüfen. Der Beschuldigte ist folglich vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung freizusprechen.

E. 4.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

E. 4.2

Die Gerichtskasse Zurzach wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Thomas Bosshard, für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 9'905.45 auszurichten.

E. 4.3

Der Privatkläger A._____ hat seine Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selbst zu tragen. Zustellung an:

- 18 - [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 24. Juni 2025 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss M. Stierli

E. 5.1

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sind mehrere beteiligte Personen kostenpflichtig, so werden die Kosten anteilmässig auferlegt (Art. 418 Abs. 1 StPO). Die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers erweisen sich als unbegründet und sind vollumfänglich abzuweisen. Der Beschuldigte, der die Abweisung der Berufung beantragt hat, obsiegt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00 (§ 15 GebührD) zuzüglich Auslagen von Fr. 256.00, d.h. Fr. 3'256.00, zur Hälfte dem Privatkläger aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 5.2

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2). Der freigewählte Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Thomas Bosshard, hat entsprechend dem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte des Beschuldigten (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO sowie § 9 Abs. 1 und Abs. 2bis AnwT und § 13 AnwT). Als Massstab für die Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene

- 14 - Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistung von Anfang an

zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 18.3.1 mit Hinweisen). Mit anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichter Kostennote macht der Verteidiger des Beschuldigten – ohne die hinzuzuzählende Dauer der Berufungsverhandlung – einen Aufwand von 42 Stunden und 19 Minuten [= 2539 Minuten] à Fr. 300.00 zzgl. Spesen von Fr. 64.70 und 8.1 % Mehrwertsteuer geltend. Auf die Kostennote des Verteidigers kann nur teilweise abgestellt werden. Der geltend gemachte Aufwand erweist sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, als überhöht und ist entsprechend zu kürzen. Im Berufungsverfahren kann nur der angemessene Aufwand ab Rechtshängigkeit beim Berufungsgericht, d.h. aus Sicht des Verteidigers ab Berufungserklärung entschädigt werden. Der zuvor anfallende Aufwand ist im erstinstanzlichen Verfahren geltend zu machen. Das ergibt sich bereits daraus, dass wenn die Berufung gar nicht erst angemeldet wird, der Verteidiger einen im Nachgang zur erstinstanzlichen Urteilsöffnung ergangenen Aufwand selbstredend nicht bei der Rechtsmittelinstanz in Rechnung stellen könnte. Dass dieser Aufwand teilweise nur geschätzt werden kann, ändert nichts daran, dass er zum erstinstanzlichen Verfahren gehört. Daraus ergibt sich, dass die bis zur Kenntnisnahme der Berufungserklärungen der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft am 24. Juli 2024 geltend gemachten Aufwände von insgesamt 50 Minuten nicht zu entschädigen sind. Als nicht notwendig, da durch den Rechtsvertreter verursacht (vgl. Beschluss BB.2017.125 des Bundesstrafgerichts vom 15. März 2018 E. 7.7), erweist sich der Aufwand im Zusammenhang mit dem Fristerstreckungsgesuch vom 20. September 2024 (20.09.2024, 25.09.2024; 14 Minuten). Bei den Kurzaufwänden «Eingang [...] und E-Mail an Mandant» (16.09.2024, 13.12.2024, 15.01.2025, 28.05.2025; 17 Minuten) dürfte es sich um Orientierungskopien an den Beschuldigten, mithin um Sekretariatsarbeit handeln. Ebenfalls um Sekretariatsarbeit handelt es sich beim Aufwand für die Eintragung einer Frist (24.07.2024; 5 Minuten), die Anforderung des Verhandlungsprotokolls (02.10.2024; 2 Minuten), die Anpassung der Honorarnote (23.06.2025; 8 Minuten) sowie die Terminabsprache (23.04.2025, 24.04.2025, 25.04.2025, 25.04.2025, 18.06.2025; 26 Minuten). Sekretariatsarbeit ist grundsätzlich nicht separat zu entschädigen, da sie bereits im Stundenansatz des Verteidigers enthalten ist, ausgenommen die hierfür notwendigen Auslagen (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 470 17 129 vom 21. November 2017 E. 2.2c; LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 3. Aufl. Zürich 2020, N. 4 zu Art. 135 StPO; vgl. auch Urteil des Bundes-

- 15 - gerichts 2C_985/2020 vom 5. November 2021 E. 4.9). Der Aufwand ist dementsprechend um 72 Minuten zu kürzen. Der Verteidiger war mit dem Sachverhalt und den sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stellenden Fragen bereits aus dem erstinstanzlichen Verfahren, für das er mit Fr. 9'905.45 entschädigt worden ist, bestens vertraut. Der Aktenumfang war sodann unterdurchschnittlich. Der Verteidiger verfolgte dieselbe Verteidigungsstrategie wie im vorinstanzlichen Verfahren und es wurden in den Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers keine wesentlichen neuen Punkte aufgeworfen, womit er weitgehend auf seine dort gemachten Ausführungen zurückgreifen konnte, was er – vergleicht man die im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren gehaltenen Plädoyers – denn auch gemacht hat. Zudem konnte er sich auf die Ausführungen der Vorinstanz stützen. Der an einem einzigen Tag geltend gemachte Aufwand von 16 Stunden und 25 Minuten für die vorgängige Berufungsantwort sowie der für die Stellungnahme vom

E. 5.3

Der vollumfänglich unterliegende Privatkläger hat seine Parteikosten im Berufungsverfahren selbst zu tragen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario).

- 16 - 6. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Es bleibt beim Freispruch des Beschuldigten, weshalb die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und die Parteikosten des Beschuldigten auf die Staatskasse zu nehmen sind (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario; Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO) und der Privatkläger seine Parteikosten selbst zu tragen hat (Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario). 7. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

- 17 - Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte wird von Schuld und Strafe freigesprochen. 2. Die Zivilklage des Privatklägers A. _____ wird auf den Zivilweg verwiesen. 3.

E. 10

Stunden für die vorgängige Berufungsantwort und von 3 Stunden für die Stellungnahme vom 10. Januar 2025, womit der Aufwand um 8 Stunden und 38 Minuten zu kürzen ist. In Anbetracht des Ausgeführten erscheint auch der Aufwand von insgesamt 10 Stunden 25 Minuten für die Vorbereitung des Plädoyers als überhöht. Angemessen erscheint ein Aufwand von 6 Stunden, womit der Aufwand um 4 Stunden und 25 Minuten zu kürzen ist. Zuzüglich der Dauer der Berufungsverhandlung von 3 Stunden 15 Minuten resultiert insgesamt ein angemessener Aufwand im Berufungsverfahren von 30 Stunden und 29 Minuten [= 1829 Minuten]. Unter Berücksichtigung des gemäss § 9 Abs. 2bis AnwT anwendbaren Stundenansatzes von Fr. 240.00, den Spesen von Fr. 64.70 und der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 8.1 % resultiert eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 7'980.00. Ausgangsgemäss ist die Parteientschädigung je zur Hälfte durch den Privatkläger und die Staatskasse zu tragen. Der Privatkläger ist demnach zu verpflichten, dem Verteidiger des Beschuldigten Fr. 3'990.00 auszurichten und die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten Fr. 3'990.00 auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.